

Sitzungsvorlage 2022/131

Verfasser:
Stadtkämmerei, Katja Seubert

Stand: 19.04.2022

Az.

Beteiligung:
Hauptamt
Ordnungsamt
Stadtplanungsamt

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	02.05.2022	öffentlich
Ortschaftsrat Eschach	03.05.2022	öffentlich
Ortschaftsrat Schmalegg	03.05.2022	öffentlich
Ortschaftsrat Taldorf	03.05.2022	öffentlich
Gemeinderat	23.05.2022	öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Erhöhung des Rahmens der Allgemeinen Verwaltungsgebühr
- Anpassung der Gebührenhöhe in Standesamt, Bürgeramt, Ordnungsamt,
Liegenschafts-verwaltung und Stadtplanungsamt

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Anlage Gebührenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Standesamt, Bürgeramt, Ordnungswesen, Liegenschaften, Stadtplanungsamt und des § 4 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird zugestimmt. Dazu wird die Änderung entsprechend der Anlage 1 beschlossen. Der Anpassung der jeweiligen Gebührenhöhen wird zugestimmt.

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde in allen Verwaltungsbereichen geprüft, ob eine Gebührenerhöhung möglich bzw. notwendig ist.

2. Erhöhung der Rahmengebühr

In § 4 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist der sogenannte "Auffangtatbestand" geregelt. Dieser kommt zur Anwendung, wenn es keinen speziellen Tatbestand in der Anlage zur Satzung gibt und kein Befreiungstatbestand nach § 3 vorliegt. Nach § 4 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG), welches über das Kommunalabgabengesetz (KAG) zur Anwendung kommt, kann dafür eine Rahmengebühr bis 10.000 € festgesetzt werden. Aktuell ist ein Gebührenrahmen von 1,50 bis 2.500 € festgelegt. Um künftig insbesondere bei komplexen, sehr zeitintensiven Fällen flexibler zu sein, soll der Gebührenrahmen auf 1,50 bis 10.000 € ausgeweitet werden.

3. Änderung von Gebühren im Standesamt

3.1. Änderung von Familiennamen und Vornamen

Die Gebühren für die Änderung von Familiennamen und Vornamen sind bisher in der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen geregelt. Die Gebühr für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens beträgt 2,50 - 1.022 €, die Gebühr für die Änderung eines Vornamens 2,50 - 255 €. Bei einer Ablehnung oder Zurückname des Antrags wird 1/10 bis 1/2 dieser Gebühr erhoben.

Diese Verordnung wird zum 01.10.2021 aufgehoben. Wegen der Dezentralisierung des Gebührenrechts Baden-Württemberg wird es keine einheitliche Regelung für Baden-Württemberg mehr geben. Die für die öffentlich-rechtlichen Namensänderung zuständigen Behörden (untere Verwaltungsbehörden) müssen eigene Regelungen erstellen.

Bei der Stadt Ravensburg wurden die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Namensänderung dem Standesamt übertragen. Die Gebühren für diese Änderungen sollen daher in die Verwaltungsgebührenordnung übernommen werden.

Gebührenhöhe

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren in ähnlicher Höhe zu übernehmen und folgende Gebührenrahmen festzulegen:

Gebühr für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens
50 – 1.000 €

Gebühr für die Änderung eines Vornamens
50 – 500 €

Gebühren für die Ablehnung bzw. Zurückziehung des Antrags sind im allgemeinen Teil der Verwaltungsgebührenordnung bereits enthalten.

Die Gebühren wurden aufgrund des Aufwands berechnet.

3.2. Ein- bzw. Austragung der Religionszugehörigkeit in Personenstandsregister

§§ 16 Abs. 1 Nr. 7, 17 und 27 Abs. 3 Nr. 5 Personenstandsgesetz sehen vor, dass die rechtliche Zugehörigkeit einer Person zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sowie die Änderung dieser Eintragung in das Geburten- oder Eheregister einzutragen ist, sofern die Person dies wünscht.

Beim Standesamt gehen monatlich zwischen 10 und 20 Anträge auf Eintragung einer Änderung der Religionszugehörigkeit ein, was zu einem erheblichen Mehraufwand in der Fortführung der Personenstandsregister (besonders im Geburtenregister) führt, zumal die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht Teil des Personenstandes nach § 1 Personenstandesgesetz ist und nicht als Nachweis zur Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft dienen kann.

Gebührenhöhe

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit zur Eintragung einer Religionszugehörigkeit mit entsprechender Dokumentation in den Sammelunterlagen beträgt 17 Minuten, der entsprechende Stundensatz 56 €. Dies ergibt eine Gebühr in Höhe 15,87 €, abgerundet 15 €.

Die Gebühren für die Kirchenaustritte werden hiervon nicht berührt, diese bleiben in der bisherigen Höhe erhalten.

4. Änderung von Gebühren im Standesamt und Bürgeramt

4.1. Übersetzungshilfen

Neben den bisher vorhandenen mehrsprachigen Urkunden nach dem CIEC-Übereinkommen wurde durch die EU-Apostillenverordnung im Jahr 2019 für bestimmte Urkunden eine Übersetzungshilfe eingeführt, die in allen EU-Staaten anerkannt wird, ohne dass die Urkunde übersetzt werden muss. Im Bereich der Stadtverwaltung sind dies insbesondere Personenstandsunterlagen und einfache sowie erweiterte Meldebescheinigungen. Die Gebühr für die Übersetzungshilfe fällt zusätzlich zur Gebühr für die Urkunde / Bescheinigung an.

Gebührenhöhe

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit zur Erstellung der Übersetzungshilfe beträgt 15 Minuten, der entsprechende Stundensatz 56 €. Dies ergibt eine Gebühr von 14 €.

Allerdings enthält die EU-Apostillenverordnung in Artikel 11 eine Höchstgebühr. Die Gebühr für Übersetzungshilfe darf nicht höher sein, als die Gebühr für die zugrundeliegende Urkunde oder Bescheinigung.

Die Gebühr soll daher auf 14 €, maximal die Gebührenhöhe der zugrundeliegenden Urkunde betragen. Bei Meldebescheinigungen sind dies derzeit 5 €, bei standesamtlichen Urkunden 12 €, die neben der Gebühr für die deutschsprachige Urkunde verlangt werden.

5. Änderung von Gebühren im Bürgeramt

5.1. Gebühren im Fundbereich

Bisher galt für den Bereich der Fundsachen folgende Regelungen:

13 Fundsachen

13.1 Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder 13.1 bei Sachen bis zu 150 €	gebührenfrei
13.2 bei Sachen bis zu 500 € Wert	3 % des Werts, mind. jedoch 5 €
13.3 bei Sachen über 500 € Wert	3 % von 500 € u. 1 % des Mehrwerts
13.4 bei Tieren	3 % des Werts mind. jedoch Unterbringungskosten

Damit ist der Großteil der Fundsachen gebührenfrei, verursacht aber auch die meiste Arbeit. Jede Fundsache wird untersucht, ob sich ein Eigentümer feststellen lässt, wird für die festgelegte Aufbewahrungsdauer aufgehoben und nach Ablauf dieser Zeit für eine Verwertung aussortiert.

Die Gebührenbefreiung ist aus Sicht der Stadtverwaltung nicht gerechtfertigt, wenn ein Eigentümer ermittelt werden kann. Für die Ausgabe von Fundgegenständen soll eine Mindestgebühr von 5 € aufgenommen werden (Ausweispapiere, Krankenkarten, Kontokarten, Brillen, Schlüssel ...). Aufwändiger ist die Ausgabe von Fundfahrrädern bzw. Cityrollern oder Kinderwagen, die in einem Außenlager untergebracht sind. Die Wegezeiten und die externen Lagerkosten sind dabei einfach höher. Von daher schlägt die Verwaltung bei der Ausgabe eines Fundfahrrads eine Fundgebühr von 25 € vor.

Vorgeschlagene Gebühren

Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
13.1 bei Sachen bis zu 150 €	Mindestgebühr 5 €
13.2 Fundfahrräder, Cityroller, Kinderwagen	Mindestgebühr 25 €
13.2 bei Sachen bis zu 500 € Wert	3 % des Werts, mind. jedoch 10 €
13.3 bei Sachen über 500 € Wert	3 % von 500 € u. 1 % des Mehrwerts
13.4 bei Tieren	3 % des Werts mind. jedoch Unterbringungskosten

6. Änderung von Gebühren im Ordnungsamt

Im Bereich Ordnungsamt existieren bisher Fest- und Rahmengebühren. Die bisherigen Festgebühren sollen durch Rahmengebühren ersetzt werden, um flexibler zu sein. Zudem wird es zwei neue Gebühren geben für die Zweitausfertigung von Gewerbemeldungen und die Überprüfung von Wachpersonal.

Änderungen würden sich daraus für folgende Gebühren ergeben:

	Art der Leistung	Gebühr bisher	Vorschlag Rahmengebühr
22	Gewerbebeanmeldungen	28,00 €	35,00 € - 80,00 €
22a	Zweitausfertigungen Gewerbebeanmeldungen	neu	10,00 € - 50,00 €
23	Gewerbeauskünfte	10,00 € - 15,00 €	15,00 € - 30,00 €
24	Reisegewebekarte - 3-jährig - unbefristet	80,00 € 150,00 €	100,00 € - 300,00 €
25	Gestattungen/Tagesgebühr	30,00 €	50,00 € - 250,00 €
26	Fischereischeine - Jugend-Fischereischein - Fischereischein für Erwachsene - Verlängerung Erwachsene	5,00 € 20,00 € 5,00 €	15,00 € - 30,00 € 30,00 € - 60,00 € 15,00 € - 30,00 €
27	Sammlungen	weggefallen	
28	Marktfestsetzungen	250,00 €	300,00 € - 500,00 €
29	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes von gewinnauszahlenden Spielgeräten	50,00 €	75,00 € - 200,00 €
30	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	500,00 €	600,00 € - 1.000,00 €
32	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO) - eigene Gaststätte - unbeschränkt	150,00 € 400,00 €	400,00 € - 800,00 €

33	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	1.250,00 €	1.500,00 € - 2.000,00 €
34	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder ähnlichem Unternehmen	2.000 € - 4.000 €	2.500,00 € - 5.000,00 €
35	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	300,00 €	350,00 € - 500,00 €
36	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes - Ein-Mann-Betrieb - mit Angestellten	200,00 € 400,00 €	300,00 € - 500,00 € 500,00 € - 800,00 €
36 a	Überprüfung Wachpersonal	neu	50,00 € - 200,00 €
37	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes	300,00 €	400,00 € - 800,00 €
38	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen	100,00 €	120,00 € - 250,00 €
39	Gaststättenkonzessionen - unbefristet	278,00 € + 1/2 monatliche Nettopacht	300,00 € - 500,00 €
40	vorläufige Gaststättenerlaubnis	50,00 €	60,00 € - 120,00 €
41	Sperrzeitverkürzungen - einzelne Tage - regelmäßig	15,00 €/Tag 125,00 €/Monat	20,00 € - 100,00 € 150,00 € - 250,00 €
42	Auflagen	42,00 €/Auflage	60,00 € - 100,00 €
43	Wiedergestattung eines untersagten Betriebs	150,00 €	200,00 € - 500,00 €
44	Zweitschrift Reisegewerbekarte	20,00 €	30,00 € - 80,00 €
45	Gewerbelegitimationskarte	75,00 €	80,00 € - 150,00 €

7. Änderung von Gebühren der Liegenschaften

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 die Einführung einer Verwaltungsgebühr ab 01.01.2014 für die Ausstellung von Negativzeugnissen nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Des Weiteren hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.11.2014 die Einführung einer Verwaltungsgebühr ab 01.01.2015 für die Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) beschlossen.

Aufgrund der Änderung bzw. Fortschreibung der VwV-Kostenfestlegung werden folgende Gebührenerhöhungen vorgeschlagen:

Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 BauGB:
Gebühr bisher: 55,00 € / Gebühr neu: 65,00 €

Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 WG-BW:
Gebühr bisher: 45,00 € / Gebühr neu: 55,00 €

8. Einführen eines neuen Gebührentatbestands für steuerliche Sonderabschreibungsbescheinigungen nach § 7 h Einkommensteuergesetz

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Finanzen für die Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG), Bescheinigungsrichtlinien vom 17.11.2016, Ziffer 8, können für Sonderabschreibungsbescheinigungen nach § 7h EStG Gebühren erhoben werden. Seit dem 01.01.2010 werden für diese Leistung Gebühren im Stadtplanungsamt erhoben.

Die Gebühren wurden bisher über die allg. Rahmengebühr in § 4 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (1,50 bis 2.500 €) erhoben. Ähnlich wie bei den Baugenehmigungsgebühren wird von sonderabschreibungsfähigen Baukosten (in der Regel Bruttobaukosten) ausgegangen, die bescheinigt werden. Daher wurde die Gebühr auf 0,1 % der bescheinigten Baukosten festgesetzt, wobei die Mindestgebühr 70 € betrug.

Künftig soll die Gebühr 0,1 % der Baukosten, höchstens 3.000 € und mindestens 100 € betragen. Der Gebührentatbestand wird gesondert in die Anlage zur Satzung aufgenommen.

Das Stadtplanungsamt, Abteilung Stadtsanierung, hat eine Umfrage bei 36 Städten und Gemeinden gemacht, wovon 24 eine Rückantwort gesendet haben. Manche Städte bzw. Gemeinden verlangen gar keine Gebühren, manche rechnen nach angefallenen Stunden ab. Die meisten Städte bzw. hingegen verlangen ebenfalls 0,1 % der bescheinigten Baukosten, in wenigen Städten sogar 0,2 %.

9. Grundlage für die Gebührenkalkulationen

Für die Ermittlung der Kosten wird auf die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) zurückgegriffen. Der zeitliche Aufwand der einzelnen Leistungen wird geschätzt. Angestrebt wird, dass ein vollständiger Kostendeckungsgrad durch die Gebühren erreicht wird.

Die Gebühren wurden aufgrund des Aufwands berechnet. Die Gebührenkalkulation kann der jeweiligen Anlage entnommen werden.

Kosten und Finanzierung:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlage 2: Gebührenkalkulation Standesamt und Bürgeramt

Anlage 3: Gebührenkalkulation Ordnungsamt

Anlage 4: Gebührenkalkulation Liegenschaften

Anlage 5: Gebührenkalkulation Stadtplanungsamt